

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 14.04.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1925.) 21. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1925,  
betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.  
— Berichtigung.

#### Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.  
Oldenburg, den 3. April 1925.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg folgendes verordnet:

#### § 1.

Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnisse zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

#### § 2.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen aus-

gespröchen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist.

Die Gemeindebehörden können in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 zulassen.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Teilen.

**Berichtigung.**

In § 1 Ziffer 15 der Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 25. Februar 1925 ist hinter „Ost-Katekau“ zu setzen: „West-Katekau“.